

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

28.09.05
VI B/ lskprot260905.doc

Beschlussprotokoll Nr. 12/ 05

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 26. September 2005 von 14.15 Uhr bis 17.45 Uhr

Leitung:

Herr Prof. Schlaeger
Frau Dr. Huberty

Ständig beratende Gäste:

Herr Baeckmann
Herr Möhlmann

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll)

Gäste

Frau Blankenhorn (VPLRef)
Frau Fettback (Abt. VI)
zu TOP 4: Herr Prof. Obermayer (TU), Herr Dr.
Wiskott (HU, MatNatl)

Mitglieder:

Herr PD Dr. Dahme, Frau Frost (entschuldigt),
Frau Fuchslocher (entschuldigt), Herr Held,
Herr Prof. Johnston (entschuldigt), Frau Knuth
(entschuldigt), Frau Krapp (entschuldigt), Frau
Möbus, Herr Prof. Müller-Preußker, Herr Olde-
wurtel (entschuldigt), Herr Schallnus (entschul-
digt), Herr Dr. Strutzberg, Frau Teodorescu
(entschuldigt), Herr Winkler, Herr Zerowsky
(entschuldigt),

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Beratung vom 22. August 2005 wird bestätigt.

3. Information

- Herr Baeckmann informiert über das Ergebnis des Vermittlungsausschusses, der am 9. September 2005 unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin, Frau Prof. Baer, getagt hat. Die Bedenken gegen die Maluspunkteregelungen in den Prüfungsordnungen der Bachelormonostudiengänge Biologie, Biophysik und Physik wurden ausführlich diskutiert. Dem Akademischen Senat wird der erreichte Kompromiss am 27. September erneut zur Beratung vorgelegt:
 - Es wurde darauf hingewiesen, dass Maluspunkteregelungen kein Bestandteil des Studienreformprogramms der HU sind. Bei den Regelungen in den Bachelormonostudiengängen Biologie, Biophysik und Physik handelt es sich um die Erprobung eines Modells, das dazu beitragen soll, spezifische Probleme in den naturwissenschaftlichen Fächern zu lösen.
 - Die vorgesehenen Regelungen sind auf drei Jahre zu begrenzen. Sie sollen nicht repressiv sondern vielmehr unterstützend und orientierend wirken. In diesem Zusammenhang wurde die Härtefallregelung präzisiert. Zudem wurde eine Ergänzung vorgenommen, die es den Studierenden ermöglicht, sich ggf. rechtzeitig zu exmatrikulieren und das Studium an einem anderen Ort fortzusetzen. Die Fakultät wird aufgefordert, dem AS fortlaufend über die Erfahrungen bei der Anwendung der Maluspunkteregelungen zu berichten, um ggf. unerwünschte Effekte ausschließen zu können.
 - Für eine der nächsten Beratungen der LSK kündigt Herr Baeckmann einen Vorschlag für eine neue Regelung in der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 BerlHG an. Diese Regelung soll dazu beitragen, der in den natur-

wissenschaftlichen Fächern aufgetretenen Problematik, dass ein hoher Anteil der immatrikulierten Studierenden in den Lehrveranstaltungen nicht erscheint, zu begegnen.

- Herr Baeckmann informiert weiter über ein Gespräch mit dem BAföG-Amt zu den Anforderungen an die Ausstellung der Bescheinigungen über den erreichten Studienstand.
 - Je Studiengang sollen nur ein bis zwei hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers Bescheinigungen für das BAföG-Amt ausstellen.
 - Das BAföG-Amt bittet darum, objektive Gründe für eine Studienzeitverzögerung, wie Krankheit, Probleme der Studienorganisation und erstmaliges Nichtbestehen einer Prüfung, auf den Bescheinigungen auszuweisen.
 - Der Vorschlag, dass den Studierenden des Bachelorstudiengangs nach dem 4. Semester der Studienstand einheitlich als erreicht bescheinigt wird, wenn die/ der Studierende eine Studienleistung von mindestens 90 Studienpunkten nachweist, wird durch das BAföG-Amt nicht akzeptiert. Es ist gesetzlich geregelt, dass der Leistungsstand am Ende des 4. Semesters nachzuweisen ist, daher ist der Umfang der Studienpunkte mit 90 + X zu bescheinigen. Eine Formulierung wie „...ordnungsgemäß teilgenommen...“ wird als ausreichend angesehen. Es wird nicht gefordert, dass bereits alle Prüfungen absolviert wurden.
- Bei der Ausstellung der Bescheinigungen für das BAföG-Amt handelt es sich um Ermessens- und Einzelfallentscheidungen, die im Zweifel zugunsten der Studierenden getroffen werden sollten.
- Frau Prof. Baer wird mit den Prüfungsämtern und den Studiendekanen diesbezügliche Gespräche führen.

Herr Held bittet um rasche Information der Prüfungsämter, dass die Gründe für die Studienzeitverzögerung auf den Bescheinigungen auszuweisen sind. Prof. Schlaeger betont, dass die Informationen des BAföG-Amtes Gegenstand der geplanten Gespräche der Vizepräsidentin mit den Prüfungsämtern sein werden.

4. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Einrichtung des universitätsübergreifenden nicht-konsekutiven Masterstudiengangs Computational Neuroscience und zu den Ordnungen für diesen Studiengang

Frau Dr. Huberty informiert darüber, dass in einem Vorgespräch mit der Abt. VI Überarbeitungsvorschläge zu den Ordnungen formuliert und an die Fachvertreter und Mitglieder der LSK weitergeleitet wurden.

Prof. Obermayer und Herr Dr. Wiskott erläutern den geplanten Masterstudiengang und beantworten die Nachfragen der LSK-Mitglieder:

- Die TU ist als federführende Universität zuständig für die Immatrikulation und die organisatorischen Abläufe. Es ist jedoch eine viertelmäßige kapazitive Anrechnung der Studierenden auf die beteiligten Universitäten geplant.
- Mit dem vorliegenden Studienangebot soll ein breites Spektrum von Bewerbern unterschiedlicher fachlicher Hintergründe angesprochen werden. Neben dem Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss gehören mathematische Kenntnisse und Englischkenntnisse zu den Zulassungsvoraussetzungen.

Prof. Obermayer weist auf die Besonderheiten des Masterstudiengangs hin und macht deutlich, dass im Rahmen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens konkrete Qualifikationen nachgewiesen werden müssen und dazu in jedem Fall eine Einzelfallprüfung anhand der beschriebenen Kriterien erforderlich ist.

Zulassungsordnung

Anschließend werden die Zulassungsvoraussetzungen und die geforderten Bewerbungsunterlagen ausführlich diskutiert. U. a. werden die folgenden Punkte problematisiert:

- die in § 4 der Zulassungsordnung geforderten zwei Empfehlungsschreiben von ausgewiesenen Wissenschaftlern,
- ein Lebenslauf als Bestandteil der Bewerbungsunterlagen,
- die Durchführung eines persönlichen Gesprächs,
- das Fehlen einer klaren Beschreibung, mit welcher Gewichtung die Kriterien bei der Bildung der Rangfolge der Bewerber berücksichtigt werden,
- die Erfordernis, Wartesemester zu berücksichtigen, auch wenn keine bestimmte Note des Bachelorabschlusses als Zulassungskriterium festgelegt wird.

Prof. Müller-Preußker schlägt vor, im Zusammenhang mit den geforderten Empfehlungsschreiben Fragebögen bzw. Leitfäden als Hilfeleistung für Bewerber und Gutachter zur Verfügung zu stellen.

Die LSK verweist auf das Schreiben der Wissenschaftsverwaltung vom 7. Juli 2005 zu den Zulassungssatzungen für Masterstudiengänge und empfiehlt den geforderten Lebenslauf durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

„tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen“.

Aufgrund der bestehenden Dissenspunkte nimmt die LSK die Zulassungsordnung zur Kenntnis, empfiehlt jedoch der TU, als federführender Universität, im Vorfeld eine Rücksprache mit der Wissenschaftsverwaltung zu führen. Die Zulassungsordnung ist der LSK am 24. Oktober 2005 erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Prüfungsordnung

§ 8 Abs. 4

Die Regelung wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

„Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen, mehr als ein Projekt („lab rotation“) oder die Masterarbeit außerhalb des Masterstudiengangs Computational Neuroscience erbracht wurden. In diesen Fällen legt der Prüfungsausschuss fest, welche Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Computational Neuroscience noch zu erbringen sind.“

§ 17 Abs. 1 und 3

Die LSK-Mitglieder weisen darauf hin, dass an der HU Modulprüfungen zweimal wiederholt werden können und dass für die 2. Wiederholungsprüfung kein schriftlicher Antrag gestellt werden muss.

§ 17 Abs. 2 und 3

Dr. Dahme weist darauf hin, dass die Hochschulen sicherzustellen haben, dass der Studierende eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann (§ 30 BerlHG). Diese Regelung wird von der Wissenschaftsverwaltung so interpretiert, dass für den letzten Prüfungsversuch (an der HU die 2. Wiederholungsprüfung) keine Frist gesetzt werden darf. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss den Antrag auf die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt, ist die 1. Wiederholungsprüfung letzter Prüfungsversuch.

Es wird daher empfohlen, in § 17 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens sechs Monate nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden.“

§ 17 Abs. 4

Die LSK empfiehlt, diesen Absatz zu streichen.

Prof. Müller-Preußker stellt den folgenden Antrag:

Die LSK nimmt § 17 der Prüfungsordnung unter dem Vorbehalt zustimmend zur Kenntnis, dass in Abstimmung mit den beteiligten Universitäten geprüft wird,

- zwei Wiederholungen für die Modulprüfungen zu ermöglichen,
- Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens sechs Monate nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden.“
- Abs. 4 zu streichen.

Sollte mit den anderen Universitäten kein Kompromiss gefunden werden, stimmt die LSK § 17 grundsätzlich zu. Es wird empfohlen, die bestehenden Dissenspunkte vorab mit der Wissenschaftsverwaltung zu klären.

Abstimmung: 4 : 0 : 2

§ 19

Die LSK empfiehlt, die Absätze 1 bis 5 zu streichen. Absatz 6 wird in § 15 ergänzt.

Begründung: Bei den hier beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung handelt es sich um Zulassungsvoraussetzungen bzw. Erklärungen der Bewerber, die bereits bei der Zulassung zum Studiengang geprüft werden.

§ 20 Abs. 1

Da für den Masterstudiengang 120 LP zu erbringen sind, werden die Individual Studies im Umfang von 3 LP in der Übersicht ergänzt. Der Nachweis kann durch die Studierenden z. B. durch eine Selbsterklärung über die Teilnahme geführt werden.

§ 21 Abs. 8

Auf Nachfrage von Prof. Müller-Preußker erläutert Prof. Obermayer die Festlegung, dass die Masterarbeit von drei Gutachtern zu bewerten ist.

§ 22

Die Ausstellung des Diploma Supplement, das jedem Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung mit dem Zeugnis und der Urkunde auszuhändigen ist, ist noch zu ergänzen.

Die LSK empfiehlt, mit den beteiligten Universitäten die Ausstellung des Diploma Supplements, des Transcript of Records und der Modulabschlussbescheinigungen sowie damit zusammenhängende Verfahrensfragen zu besprechen.

Dr. Wiskott erläutert, dass der Vorschlag von Frau Dr. Huberty, die Anordnung der Paragraphen im Interesse einer besseren Lesbarkeit der Prüfungsordnung zu verändern, aufgenommen wird.

§ 22 Abs. 4 und 7

Das Original des Zeugnisses und der Urkunde wird in englischer Sprache ausgestellt. Zusätzlich wird eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.

Studienordnung

§ 4 Abs. 1

Der folgende Satz wird ergänzt: „Die Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.“

Beschluss LSK 46/ 2005

(Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 2)

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, dem Kuratorium die Einrichtung des gemeinsamen Masterstudiengangs Computational Neuroscience zum Wintersemester 2006/ 2007 für eine Erprobungszeit von fünf Jahren vorzuschlagen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

Beschluss LSK 47/ 2005

(Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 3)

- I. Die LSK nimmt die Prüfungsordnung des gemeinsamen Masterstudiengangs Computational Neuroscience unter dem Vorbehalt, dass die o. g. Überarbeitungshinweise berücksichtigt werden, zustimmend zur Kenntnis
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

Beschluss LSK 48/ 2005

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

- I. Die LSK nimmt die Studienordnung des gemeinsamen Masterstudiengangs Computational Neuroscience unter dem Vorbehalt, dass der o. g. Überarbeitungshinweis berücksichtigt wird, zustimmend zur Kenntnis
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

Die LSK nimmt die Zulassungsordnung zur Kenntnis und empfiehlt die Überarbeitung in den o. g. Punkten in Abstimmung mit den beteiligten Universitäten und der Wissenschaftsverwaltung. Die überarbeitete Zulassungsordnung ist der LSK zur Beschlussfassung am 24. Oktober 2005 erneut vorzulegen.

5. Verschiedenes

-

Im Auftrag
gez. Heyer